

Leitfaden zur GEMA

Informationen zum Rahmen- und Pauschalvertrag für Mitgliedsvereine im Blasmusikverband Baden-Württemberg

Stand 08/2022

Zwischen dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und der GEMA besteht seit vielen Jahren ein Rahmen- und Pauschalvertrag. Alle Mitgliedsvereine des BVBW profitieren von den Leistungen dieses Vertrags, sofern sie bei der Meldung und dem Umgang mit der GEMA bestimmte Regelungen beachten!

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Anmeldung sowie Ansprechpartner befinden sich auch auf der Internet-Seite des BVBW www.blasmusikverband-bw.de der Rubrik „GEMA“ im „Service-Center“.

Einige wichtige Hinweise vorab

- Anmeldungen von Veranstaltungen und das Einreichen von Setlists müssen ab sofort über das [GEMA Onlineportal](#) erfolgen. Eine Voranmeldung ist NICHT mehr notwendig, die Anmeldung kann bis 10 Tage nach der Veranstaltung erfolgen.
- Die Bedingungen des aktuell gültigen Pauschalvertrags bleiben von diesem Merkblatt unberührt!
- Erfolgt keine, eine unvollständige oder eine verspätete Anmeldung der Veranstaltung bzw. Abgabe von Setlists, so fällt die Veranstaltung NICHT unter den Rahmen- und Pauschalvertrag. Es fallen dann GEMA-Gebühren zzgl. Versäumniszuschlägen an.

Gültigkeit des Pauschalvertrags

Der Pauschalvertrag ist nur anwendbar unter folgenden Bedingungen:

1. Es findet eine der folgenden Veranstaltungsarten statt:
 - Konzerte mit Unterhaltungsmusik
 - Konzerte mit ernster Musik
 - Gesellige Veranstaltungen
 - Verbands- und Kreismusikfeste
 - Öffentliche Ständchen
 - Festumzüge
2. Es muss eine Veranstaltung des Musikvereins sein. Diese muss im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und vom Musikverein als alleiniger Veranstalter durchgeführt werden. Es darf also kein Dritter als Mitveranstalter beteiligt sein (Hinweis: auf den Veranstaltungshinweisen, z.B. Werbeflyer, Zeitungsinseraten, muss der Musikverein als alleiniger Veranstalter erkennbar sein). Die **Mitwirkung** anderer Vereine ist möglich!
AUSNAHME: Jeder der ausrichtenden Vereine ist Mitglied im BVBW, dann gilt der Pauschalvertrag vollumfänglich.
ACHTUNG: Bei der GEMA-Online-Meldung bitte unter „**Bemerkungen**“ vermerken, ob der Musikverein alleiniger Veranstalter ist!

3. Veranstaltungen von Fördervereinen und musikvereinseigenen GbR's fallen ebenfalls unter den GEMA-Pauschalvertrag des BVBW, sofern es sich um einen Förderverein oder eine GbR handelt, welche ausschließlich den Musikverein fördern bzw. unterstützen.

Vergünstigungen durch den Rahmenvertrag

Nicht alle Veranstaltungen sind durch den Pauschalvertrag abgedeckt. Hierfür gibt es als Ergänzung einen sog. „Rahmenvertrag“ zwischen GEMA und BVBW.

Wird eine Veranstaltung ganz oder teilweise durch die Wiedergabe von Tonträger/Bildtonträger oder durch die Wiedergabe von Fernsehsendungen (z.B. Übertragung von Fußballspielen) bestritten, so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an. Weiterhin fallen GEMA-Gebühren an, wenn der Musikverein nicht alleiniger Veranstalter ist.

Die GEMA-Gebühren sind über den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.

Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen/GEMA-Onlineportal

Seit 1.4.2022 ist eine Veranstaltungsanmeldung und das Einreichen einer „Setliste“ (früher „Musikfolge“) über das Internetportal der GEMA möglich. Alle bei der GEMA gelisteten Vereine wurden hierfür von der GEMA angeschrieben und ihnen wurde ein Zugangscode postalisch an die bei der GEMA bekannte Vereinsadresse übersandt.

Sollte Ihr Verein keine Zugangsdaten von der GEMA erhalten haben, senden Sie bitte eine Mail an gema@blasmusikverband-bw.de, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Alle öffentlichen Musiknutzungen, bei welchen Ihr Verein der Veranstalter ist, sind innerhalb von 10 Tagen nach deren Durchführung über das [GEMA Onlineportal](#) anzumelden. Eine Voranmeldung ist nicht mehr erforderlich!

Einreichung der Setlist: Diese muss spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung bei der GEMA über das Portal eingegangen sein. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Setlist durch einen Gastverein. Der veranstaltende Verein sendet dem Gastverein bzw. der Gastkapelle oder Live-Band über das GEMA-Online-Portal per Mail einen Link, über welchen die Gruppe ihrerseits die Setlist erstellen und Ihnen über das Portal zusendet. Der veranstaltende Verein kann über das GEMA-Online-Portal einsehen und kontrollieren, ob die Setlist des Gastes eingereicht wurde.

Für Veranstaltungen mit Musik von Tonträger, PC, CD, DJ, Fernseher ist keine Setlist erforderlich!

Das GEMA-Onlineportal ist in der Bedienung sehr einfach und nutzerfreundlich gehalten, man wird durch die einzelnen Schritte von Veranstaltungsanmeldung bis Einreichung der Setlists Schritt für Schritt geleitet. Der BVBW wird in unregelmäßigen Abständen immer wieder Online-Seminare anbieten, in welchen wir neue Nutzer die Bedienung des Portals erläutern. Bitte beachten Sie hierzu die Ankündigungen in unserer Verbandszeitschrift forte oder online unter www.blasmusikverband-bw.de.

Säumniszuschläge

Leider kann es trotz aller Vorsicht vorkommen, dass die Anmeldung einer Veranstaltung vergessen wird. Dies ist immer ein ärgerlicher Vorgang für jeden Verein, da hier besondere Regelungen greifen:

- Meldung einer Veranstaltung komplett vergessen: Für die ansonsten gebührenfreie Veranstaltung (Pauschalvertrag) wird die volle GEMA-Gebühr ohne Nachlass fällig.

Zusätzlich erhebt die GEMA einen Zuschlag von 100%. Diese Regelung gilt auch für grundsätzlich GEMA-Gebührenpflichtige Veranstaltungen (Rahmenvertrag).

- Setlist (Musikfolge) vergessen einzureichen: In diesem Fall kann die GEMA die Hälfte des eingeräumten Nachlasses beanspruchen. Dies wird aber erst dann eintreten, wenn Sie trotz Mahnung nicht reagiert haben.

Unser dringender Hinweis: Bitte melden Sie Ihre Veranstaltung immer zeitnah und rechtzeitig (10 Tages-Frist) nach Durchführung an, dann wird es zu keinen Problemen kommen.

Sollte es trotzdem zu Problemen kommen, wenden Sie sich zunächst an unseren GEMA-Beauftragten unter gema@blasmusikverband-bw.de.

Hinweis zur Meldung von öffentlichen Ständchen

Gemäß dem GEMA-Pauschalvertrag sind „Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder“ (z.B. Geburtstag, Hochzeit) zwar über die Pauschalvergütung abgegolten, müssen aber an die GEMA als Konzert gemeldet werden. Im GEMA-Portal gibt es eine gesonderte Rubrik dafür.

Davon sind aber nur Ständchen betroffen, welche **öffentlich** stattfinden. Nach dem Urheberrechtsgesetz sind Veranstaltungen öffentlich, wenn keine persönliche Beziehung zwischen dem Veranstalter (Jubililar, Hochzeitspaar) und den Zuhörern besteht, d.h. wenn neben Verwandten, Freunden, eingeladenen Gästen auch noch andere, fremde Personen in den Genuss der Darbietung kommen (z.B.: Ständchen auf dem Rathausplatz nach einer Trauung). Nicht öffentlich ist das Ständchen, wenn dies in einem geschlossenen Raum oder einsamen Ort stattfindet, zu welchem fremde Personen zu dieser Zeit keinen bzw. unwahrscheinlich Zutritt haben, also z.B. auf einem abgelegenen Bauernhof.

Kontakt zur GEMA

Sollten sich Rückfragen an die GEMA ergeben, empfehlen wir Ihnen grundsätzlich eine Kontaktaufnahme per Mail unter kontakt@gema.de. Hier können Sie allgemeine Fragen stellen, Meldungen zu Veranstaltungen sind aber nicht mehr über diesen Weg möglich. Bitte nutzen Sie dafür ausschließlich das GEMA-Portal.

Telefonischen Kontakt können sie bei Fragen zum GEMA-Online-Portal mit der Servicehotline 030 58999958 aufnehmen. Hierbei sollten sie ihre GEMA-Kundennummer bereithalten. Sollte ihnen diese nicht bekannt sein, können sie diese unter gema@blasmusikverband-bw.de erfragen.

Kontakt zum BVBW bei Problemen

Sollte es zu Problemen mit der GEMA kommen, welche sich zwischen GEMA und Verein nicht lösen lassen, schalten Sie in jedem Falle **immer** den BVBW ein. Ihr erster Ansprechpartner ist hier der GEMA- Beauftragte Dominik Holz, erreichbar unter gema@blasmusikverband-bw.de.